

B 22



Stadt Bergisch Gladbach
 Erster Beigeordneter und Stadtbaurat
 15. Mai 2018
 zuständig: _____
 Ø _____

Stadtverwaltung Bergisch Gladbach
 Stadtentwicklungs und Planungsausschuss
 51439 Bergisch Gladbach

FB 6 - Grundstücksnutzung
 FA 6-61 - Stadtplanung

Eingang 17. Mai 2018	
Zuständig	
Kopie	
z. d. A.	

FBG

Bergisch Gladbach, den 07.05.2018

Einwände gegen Vorhaben-bezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 2496 / Psychosomatische Klinik / Schlodderdeichs Wiese (SW) / Schlodderdicher Weg

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr 

zu dem vorhaben-bezogenen Bebauungsplan (VBP) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Grundlegende Argumente gegen eine Bebauung der Schlodderdeichs Wiese (SW)

1. 1. Die Bebauung verstößt gegen Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Blauen Richtlinie, nach denen auf der SW für die Strunde ein Strahlursprung mit einem 100 m breiten Entwicklungskorridor eingerichtet werden muss.

Die Bebauung würde zudem gegen das Verschlechterungsverbot gemäß der WRRL und des deutschen Wasserhaushaltsgesetz (§ 31 Abs. 2 WHG) verstoßen. Unberücksichtigt bliebe, dass die Strunde als Hochwasser-Risikogewässer eingestuft ist.

1. 2. Die SW ist wichtig für den Luftaustausch und die Luftqualität der benachbarten Stadtteile in GL und Köln.

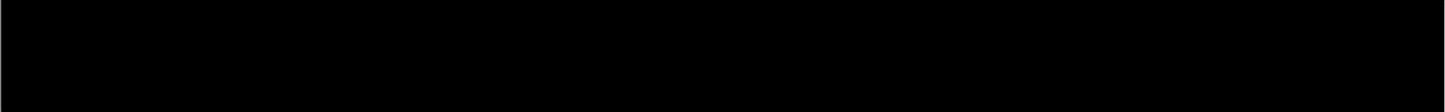
1. 3. Die SW ist im Freiraumkonzept als klimarelevanter Freiraum festgeschrieben.

1. 4. Gegen eine Bebauung der Wiese spricht der Biotopverbund auf der Bergischen Heideterrasse. Der Biotopverbund ist ein Schutzgut nach dem BNatschG. Den gesetzlich geschützten Heideterrassengebieten darf keine Verschlechterung widerfahren, auch nicht durch Verbauung der SW als Vernetzungskorridor.

1. 5. Auf der Wiese wachsen die besonders geschützten Herbstzeitlosen (Rote Liste!).

1. 6. Die SW wurde in die Kategorie „schutzwürdige Böden“ eingestuft (Geoportal: Gebiet aG 44, Auengley).

1. 7. Die SW ist im Regionalplan als „Freiraum und Agrarbereich überlagert von einem regionalen Grünzug“ festgeschrieben, im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bergische Heideterrasse“ klassifiziert und im ISEK 2030 strategisch als Freiraum konzipiert.



2. Verstöße des Flächen-Nutzungsplan-Entwurfes / VBP

2. 1. Der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach, SEB, hat im Fachbeitrag der Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des FNP festgestellt, dass prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben ist. Auch das „Leitbild Boden“ (Umweltbericht zum Entwurf FNP) sieht vor, dass die Versiegelung von Flächen begrenzt wird.

2. 2. Das Grundstück liegt im Außenbereich.

2. 3. Im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement würden sich statt zusätzlicher Retentionsflächen weitere Versiegelungen und Gebiete mit Schadenspotenzial ergeben. Die Strunde gilt als Hochwasser-Risikogewässer. Entsprechend des kommunalen Steckbriefes sollten aus diesem Grund Vorkehrungen getroffen werden, um den Schadensrisiken entgegenzuwirken. Auch im Umweltbericht des FNP wird die SW als Bereich des 100-jährigen

Hochwassers ausgewiesen. Bauliche Anlagen sind hier verboten.

2. 4. Der Entwurf des FNP verstößt gegen das ISEK 2030, in dessen Karte die SW im östlichen Teil als Entwicklungsfläche für Freiraum vorgesehen ist. Genau dort ist der Bebauungsschwerpunkt geplant.

2. 5. Der FNP-Entwurf verstößt gegen das Freiraumkonzept der Stadt GL und gegen das „Leitbild Luft und Klima“ (Umweltbericht), nach dem die SW - auch als Freiraum des Bachsystems Strunde - eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität hat. Zudem grenzt sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltabfluss-Schneisen an. Deren Erhalt ist sicherzustellen, da Gronau im Vergleich zu anderen Stadtteilen bereits heute eine erhöhte Luftbelastung aufweist - wie die Innenstadt von GL.

2. 6. Die Bebauung verstößt gegen die Vorgabe des Umweltberichtes zum FNP-Entwurf, eine ausreichende Waldrandzone an angrenzende Waldflächen sicherzustellen.

2.7. Eine **verkehrliche Erschließung ist schlichtweg nicht möglich. Der Schodderdicher Weg ist heute schon, besonders zu den Stoßzeiten der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK), überlastet. Zusätzlicher Verkehr ist ein großes Risiko für über 300 Menschen mit Handicap, die in den unmittelbar benachbarten GWK links- und rechtsseitig der Stichstraße beschäftigt werden. Auch andere Zufahrtskonzepte sind nicht umsetzbar.**

2.8. Ebenso liegt ein Verstoß gegen das „Leitbild Tiere und Pflanzen“ (Umweltbericht) vor.

2.9. Die Bebauung der Wiese steht im Widerspruch zum „Leitbild Wasser“ (Umweltbericht).

Es gibt kein öffentliches Interesse, die SW als Sondergebiet Gesundheitsdienstleistung auszuweisen. Für GL sind genügend Therapieplätze vorhanden. Dies bestätigt das Gesundheitsamt Köln für die großräumige Region. Die PSK beabsichtigt mit der Bebauung der SW die Schließung einer Klinik im Oberbergischen. So findet nur eine Standortverlagerung statt, um wirtschaftliche Synergien zu nutzen. Dies ist den öffentlich zugänglichen Jahresabschlüssen zu entnehmen. Das öffentliche Interesse besteht im Erhalt des Naturraums. Dafür haben sich ca. 1000 Unterstützer in einer Petition eingebracht. Anderenfalls erhöht sich auch der Freizeitdruck auf angrenzende Freiräume.

3. Grundsätzliche Einwände gegen den Flächen-Nutzungs-Plan-Entwurf und den VBP 2496

3. 1. Konzepte wie das ISEK 2030 und das Freiraumkonzept werden in großen Teilen entgegen den Vorschriften des BauGB nicht beachtet.

3. 2. Regionale Grünzüge, die im Regionalplan als verbindliche Grundlage für die kommunale Bauleitplanung festgelegt sind, werden im Entwurf des FNP nicht berücksichtigt.

3. 3. Die Bevölkerungsprognosen, die dem Flächenbedarf zugrunde gelegt werden, widersprechen öffentlichen Prognosen von IT NRW.

3. 4. Das gesetzlich vorgeschriebene Prinzip Innenverdichtung vor Außenentwicklung wird nicht eingehalten. Die Flächenreserven sind zu niedrig angesetzt. Vorhandene Brachflächen wie z. B. Köttgen-Gelände, Wachendorff-Gelände wurden nicht berücksichtigt.

3. 5. Das Freiraumkonzept der Stadt GL und der Landesentwicklungsplan (LEP) für NRW, Stand 22.09.2015, bezeichnen die hohe Bedeutung von Freiflächen im Siedlungsraum: Unter Punkt 1.4 führt der LEP auf: „Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.“

3. 6. Die Richtlinien des Landes in Bezug auf den Erhalt von Freiflächen werden im vorliegenden FNP-Entwurf nicht beachtet.

Mit freundlichen Grüßen

